



B e g r ü n d u n g
=====

zur Satzung der Gemeinde Siek über die
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5

Gebiet: Teilbereich des Plangeltungsbereiches des
Bebauungsplanes Nr. 5
nördlich der "Neuen Straße", Flur 3,
Flurstücke: 62/12 (Haus-Nr. 36),
62/11 (Haus-Nr. 34),
61/2 (Haus-Nr. 32),
61/3 (Haus-Nr. 30),
61/4 (Haus-Nr. 28),
61/5 (Haus-Nr. 26)

Der Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet:

- nördlich der "Neuen Straße" -

ist am 10. Juli 1972 in Kraft getreten.

Im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 sind überwiegend Einfamilienhäuser mit Sattel- und Walmdächern mit einer Dachneigung von 40 - 45° errichtet worden. Dies gilt auch für die im Dorf übliche Bebauung, insbesondere für den angrenzenden Bereich südlich der "Neuen Straße". In einem Teilbereich des Plangeltungsbereiches wurden entsprechend der Festsetzung Gebäude mit Flächdächern errichtet. Im Gemeindegebiet sind weitere Flachdächer nicht festgesetzt worden.

Die Gemeinde will das Ortsbild in dem Bebauungsplan-Bereich vereinheitlichen.

Es wird eine Änderung der Dachneigung auf 25° festgelegt. Dadurch wird ein maßvoller Übergang von der vorhandenen Flachdachbebauung zur übrigen Walm- und Satteldachbebauung erreicht. Außerdem ist eine Beschattung der benachbarter Grundstücke nicht gegeben.

In der Vergangenheit haben einige Eigentümer von Flachdachhäusern den Wunsch geäußert, ihre Gebäude mit einem Sattel- oder Walmach zu versehen. Dies führt insbesondere auf zwischenzeitlich negative technische Erfahrungen mit Flachdächern zurück.

Aus vorgenannten Gründen hält die Gemeinde Siek eine Änderung der Satzung für erforderlich.

Gebilligt durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom
20. Juni 1989

Siek, den 5. 2. 89



[Handwritten Signature]
stellvertr. Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

=====

des AMTES Siek

Betr.: Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
der Gemeinde Siek für das Gebiet:
Teilbereich des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes
Nr. 5 nördlich der "Neuen Straße", Flur 3, Flurstücke 62/12
(Haus-Nr. 36), 62/11 (Haus-Nr. 34), 61/2 (Haus-Nr. 32),
61/3 (Haus-Nr. 30), 61/4 (Haus-Nr. 28) und 61/5 (Haus-Nr. 26)

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde S i e k am 24.04.1989
als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das
Gebiet:

"Teilbereich des Plangeltungsbereiches des Bebauungs-
planes Nr. 5 nördlich der "Neuen Straße", Flur 3, Flur-
stücke 62/12 (Haus-Nr. 36), 62/11 (Haus-Nr. 34), 61/2
(Haus-Nr. 32), 61/3 (Haus-Nr. 30), 61/4 (Haus-Nr. 28)
und 61/5 (Haus-Nr. 26)"

bestehend aus der textlichen Änderung baugestalterischer Festsetzun-
gen über die Zulässigkeit von Dachformen und Dachneigungen wurde ge-
mäß § 82 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBO) vom 24.02.1983 (GVOB1.
Schl.-H. S. 86) mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Stor-
marn - Az.: 62/22-62.069 (5-1) 82 LBO - am 04.08.1989 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die 1. Änderung des Be-
bauungsplanes Nr. 5 wird mit Beginn des 31.08.1989 rechtsverbindlich.

Jedermann kann die genehmigte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Siek, 2071
Siek, Hauptstraße 49, Zimmer 6, während der Dienststunden einsehen und
über den Inhalt Auskunft erhalten.

Siek, 11. August 1989

Ausgehängt am: 16.08.1989

Abzunehmen am: 01.09.1989

(L.S.)

Unterschrift



Amt Siek
Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

Boysen



Abgenommen am: 4.9.1989

Unterschrift